

An alle die verstorben, erkrankt oder müde sind, bestrahlt zu werden.

Sanierung des öffentlichen Gesundheitswesens
der künstlichen Mikrowellenbestrahlung der Bevölkerung
durch kabellose Verbindungen,
vor allem des Mobilfunks.

Liechtenstein,
wo bisher die Normen angewendet wurden, die aus den
Empfehlungen der WHO (M. Repacholi) und des ICNIRP hervorgegangen sind und
unter der Normreferenz 1999/519/CE wieder aufgenommen wurden,
d.h. dieselben, die in Frankreich wirksam sind
und aus dem skandalträchtigen Dekret 2002-775 hervorgegangen sind
und vor allem von der AFSSET unterstützt werden
(41 V/m für 900 MHz, 58 V/m für 1800 MHz und 61 V/m für UMTS),
hat soeben diese Grenzwerte um . . . 90 % reduziert,
oder in anderen Worten, um beinahe das 10-fache ! .

Dennoch ist das Wesentliche des positiven Fortschritts
dass im Punkt 4 des Paragraphen 34 des neuen Gesetzes
der Übergang zum Grenzwert von
0,6 V/m
vorgesehen ist, also einer Absenkung um das 100-fache der aktuellen Grenzwerte
bei maximaler Spitzenleistung 2012
für alle Immissionsquellen zusammen,
entsprechend den Übergangsempfehlungen
des Berichts des wissenschaftlichen Konsortiums
BiInitiative.

- HINWEIS-

$61 \text{ V/m} = 1\,000 \mu\text{W/cm}^2$

$0,6 \text{ V/m} = 0,1 \mu\text{W/cm}^2$

entspricht der Reduzierung der Strahlungsdichte um das 10 000-fache!

- AUSZUG -

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 199

ausgegeben am 28. Juli 2008

Umweltschutzgesetz (USG)

vom 29. Mai 2008



Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

A. Grundsätze

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie die Wasser- und Luftqualität, dauerhaft erhalten.

2) Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 2

Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht,
trägt die Kosten
dafür.

Art. 33

Standortdatenblatt

- 1) Der Inhaber einer Anlage, für die in diesem Gesetz oder mit Verordnung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, muss dem Amt für Umweltschutz ein Standortdatenblatt einreichen, wenn die Anlage neu erstellt, an einen andern Standort verlegt, am bestehenden Standort ersetzt oder geändert wird. Ausgenommen sind elektrische Hausinstallationen.
- 2) Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen an das Standortdatenblatt fest.
- b) Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse

Art. 34

Anlagegrenzwerte

- 1) Für Sendeanlagen von zellularen Mobilfunknetzen und von Sendeanlagen für drahtlose Teilnehmeranschlüsse mit einer gesamten äquivalenten Strahlungsleistung von mindestens 6 Watt gelten die Anlagegrenzwerte nach Abs. 2 und 4. Sie gelten nicht für Richtfunkanlagen, das Sicherheitsfunknetz "Polycom" sowie weitere Funknetze von Sicherheits- und Rettungsorganisationen.
- 2) Der Anlagegrenzwert für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke beträgt:
 - a) für Anlagen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 900 MHz senden: 4.0 V/m;
 - b) für Anlagen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 1 800 MHz oder in einem höheren Frequenzbereich senden: 6.0 V/m;
 - c) für Anlagen, die sowohl in Frequenzbereichen nach Bst. a als auch nach Bst. b senden: 5.0 V/m.
- 3) Als massgebender Betriebszustand gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung.
- 4) Inhaber einer Anlage sind verpflichtet, mit Hilfe geeigneter Massnahmen die tatsächliche elektrische Feldstärke auf den technisch niedrigst machbaren Wert zu senken und bis Ende 2012 im Mittel eine tatsächliche elektrische Feldstärke von 0.6 V/m zu erreichen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten
Ablaufs der Referendumsfrist
am 1. September 2008 in Kraft,
andernfalls am Tage der
Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. Alois
Erbprinz

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

0,6 V/m

